

„Die Stimme“ Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 50 Pf.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerksverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Orisfswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Barnholt, Ullm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postgaben sind zu adressieren
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Orisfswalder Straße 222
Schlechte Geldsendungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Orisfswalderstr. 222.
Postcheckkonto 39-821 beim Postcheckamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-gespaltene Zeile
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Vertragsverlängerung?

Um einen Lohnabbau vornehmen zu können, hatten, wie schon berichtet, die Bezirksverbände des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes die geltenden Lohnabkommen gekündigt. Die Tarifverträge werden hiervon nicht berührt, indem dieselben auf Grund einer zwischen den Zentralvorständen getroffenen Vereinbarung bis zum 15. Februar 1927 verlängert worden sind. Die geltenden Lohnabkommen waren nach der im vergangenen Sommer vertrachteten großen Aussperrung bis zum 15. Oktober 1925 abgeschlossen und später mit 14 tägiger Kündigungsfrist verlängert worden.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß sich bereits im November vergangenen Jahres Bestrebungen, welche auf die Kündigungen der Verträge hinzzielten, bemerkbar machten. Die verantwortlichen Führer haben dies zu verhindern gewußt. Jetzt erachtete ein Teil der Arbeitgeber den Zeitpunkt für gegeben, um durch Kündigung der Lohnabkommen einen Lohnabbau herbeizuführen.

Neben der Hauptforderung des Lohnabbaus verlangten einzelne Bezirke Aenderung des Lohnschlüssels und dergl.

Auf Grund der gegebenen Tatsache war es eine Selbstverständlichkeit, daß das neu geschaffene Lohnamt in Tätigkeit treten mußte, da eine Verständigung in den einzelnen Bezirken als völlig aussichtslos erschien. Zwischen den Zentralvorständen wurde daher vereinbart, daß die Verhandlungen für alle Bezirke gemeinsam am 2. Februar in Leipzig geführt werden. Nach den Bestimmungen der Landesstarifverträge mußte, bevor das Lohnamt eingreifen kann, eine Verhandlung im Bezirk vorausgegangen sein. Um Zeit zu sparen und die Form doch zu wahren, half man sich insofern, indem diejenigen Bezirke, welche die Kündigung ausgesprochen hatten, einen gemeinsamen Antrag um Vermittelung an das Lohnamt stellten. Auf diese Weise wurde tatsächlich nicht mehr bezirklich, sondern zentral vor dem Lohnamt der Holzindustrie verhandelt.

Die Unternehmer überreichten erst kurz vor den Verhandlungen ihre Forderungen, die dahin gingen, daß Löhne, wie sie am 1. 6. 25 bestanden haben, in Zukunft Geltung haben sollten. Das bedeutete, daß die bei der großen Aussperrung festgesetzten Löhne aufgehoben und im Durchschnitt um 18 Prozent abgebaut werden sollten. Die Holzarbeiter wurden hiermit vor eine überaus ernste Lage gestellt. Der Beschäftigungsgrad ist heute derartig, daß kaum 50 Prozent der Holzarbeiter auskömmliche Beschäftigung hat, der überaus größere Teil ist arbeitslos oder arbeitet verkürzt. Durch den geplanten Abbau würden die in Arbeit Stehenden in ihrer Schaffensfreudigkeit gekemmt und die verkürzt arbeitenden noch tiefer in das Elend hinabgestoßen. Man verlese sich weiter in die Seele der Arbeiter, welche nach monatelanger Entbehrung durch die Arbeitslosigkeit endlich Glück haben, wieder Arbeit zu bekommen, sie gewahr werden, daß sie durch Lohnabbau ganz wesentlich in ihrem Einkommen geschmälert werden sollen. Auch rein volkswirtschaftlich betrachtet, ist ein Lohnabbau der ungeeignete Weg zur Hebung der Wirtschaft, weil durch denselben die an und für sich schon schwache Kaufkraft noch weiter herabgedrückt wird. Unsere deutsche Wirtschaft und damit auch die Holzindustrie kann nur gedeihen, wenn durch zeitgemäße Löhne die Kaufkraft so gesteigert wird, daß sie den gegebenen Verhältnissen angepaßt wird. Diese Gründe und andere mehr mußten bei den Verhandlungen arbeitnehmerseits ins Feld geführt werden, um die Arbeitgeber von der Unhaltbarkeit ihrer Forderungen zu überzeugen. Ohne Schärfe, aber mit innerster Überzeugung kam zum Ausdruck, die Holzarbeiter haben an der Befundung des Gewerbes das größte Interesse, sie sind bereit, soweit ihre Interessen dabei nicht verletzt werden, gemeinsam mit den Arbeitgebern die Wege zu beschreiten, welche zur Gesundung der deutschen Wirtschaft führen können. Da sie in der Senkung des Lohnes eine Verschlechterung der Wirtschaft erblicken, werden sie dem geplanten Lohnabbau den heftigsten Wider-

alle Mittel anwenden, um den Lohnabbau zu verhindern, sie werden eher eine für beide Teile schädliche Zeit der Vertragslosigkeit in Kauf nehmen, ehe sie auf die Forderungen der Arbeitgeber eingehen.

Die ohne Drohung, nur von dem Gedanken einer Verständigung getragen, gemachten Ausführungen, konnten nicht ohne Wirkung auf die Arbeitgeber bleiben. Bei aller Sachlichkeit, mit welcher die Verhandlungen auf beiden Seiten geführt wurden, fehlte der Begründung der Arbeitgeberforderung die innere Wärme, die Überzeugung, daß dem schwer darniederliegenden Holzgewerbe ein Lohnabbau helfen kann. Man wagte auch nicht die Behauptung aufzustellen, daß die Löhne der Holzarbeiter etwa zu hoch wären, man erkannte vielmehr an, daß sie über den Durchschnitt der anderen Industrien nicht hinausgingen.

Nachdem so im Plenum trotz aller gegenseitiger Ausführung eine Verständigung nicht erzielt werden konnte, setzte das Lohnamt ein, um auch hier nach mehr als 5 stündigem, äußerst sachlichen Ringen festzustellen, daß auch im Lohnamt eine Verständigung nicht möglich war. Die Geschäftsordnung sieht in solchem Falle vor, daß ein letzter Versuch der Einigung eventuell durch den Schiedspruch eines unparteiischen Vorsitzenden gemacht werden soll. (§ 4 des Zusatzvertrages vom 13. Oktober 1925).

Man verständigte sich auf Herrn Stadtrat Bluth-Leipzig als Unparteiischen. Der versuchte dann auch zunächst, im Plenum eine Verständigung zu erzielen. Als dies, wie vorauszusehen war, nicht gelang, trat das Lohnamt unter dem Vorsitz des Unparteiischen wiederum zusammen. Hier entspann sich nun ein gegenseitiges, stundenlanges Ringen um die Seele des Vorsitzenden, bis dann in später Abendstunde folgender Schiedspruch gefällt wurde:

In der Lohnstreitfrage

der Tarifparteien für das Holzgewerbe in den Tarifgebieten Baden, Bayern, Brandenburg, Bremen, Cassel, Düsseldorf, Halle, Hamburg Provinz Hessen-Nassau, Köln, Niedersachsen, Freistaat Sachsen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Swinemünde, Thüringen, Württemberg,

wird unbeschadet der Vorschrift im § 4 Abs. 2 des Zusatzvertrages über das Lohnamt vom 13. Oktober 1925 folgender

Schiedspruch

gefällt:

I.

Die Lohnabkommen für die vorgenannten Tarifgebiete werden bis zum 31. 7. 1926 mit dreiwöchentlicher Kündigungsfrist verlängert. Sie können erstmalig am 10. Juli zum 31. Juli gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, dann laufen die Lohnabkommen unter Einhaltung einer dreiwöchigen Kündigungsfrist stillschweigend weiter.

II.

Die Verlängerung des Lohnabkommens für das Tarifgebiet Köln gilt mit der Maßgabe, daß, wenn sich dort die wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum 31. März 1926 ändern, von einer Partei gemäß den Bestimmungen des Zusatzvertrages vom 13. Oktober 1925 eine Aenderung der Löhne beantragt werden kann.

III.

Für das Tarifgebiet Halle gilt die Verlängerung des Lohnabkommens mit folgender Aenderung des Berufsgruppenchlüssels:

Facharbeiter	100 Prozent
Hilfsarbeiter	85 Prozent
Facharbeiterinnen	70 Prozent
Hilfsarbeiterinnen	55 Prozent

IV.

Für das Tarifgebiet Thüringen gilt die Verlängerung des Lohnabkommens mit der Einschränkung, daß die Lohnspanne zwischen dem Durchschnitts- und Mindestlohn von 7 auf 10 Prozent erweitert wird.

V.

Für das Tarifgebiet Baden wird festgestellt, daß die Lohn-

VI.

Im übrigen empfiehlt das Lohnamt den Zentralvorständen aus Anlaß der sonst noch vorliegenden Anträge auf Staffelungsänderungen, eine Kommission einzusetzen zur grundsätzlichen Nachprüfung der Lohnschlüssel und der tarifvertraglichen Entlohnungsbeurteile.

VII.

Den Landesvertragsparteien wird Frist bis zum 12. Februar 1926 gegeben zur Abgabe einer Erklärung über die Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches. Die Erklärung erfolgt zwischen den Vertragsparteien unter sich und an die beiderseitigen Zentralvorstände.

Leipzig, den 3. Februar 1926.

Das Lohnamt für die Holzindustrie.

Der Vorsitzende:

Dr. Bluth.

Arbeitgeberbeiträger:

Hagenah, Wolfram, v. Jastrow, Reil, Michel.

Arbeitnehmerbeiträger:

Schleicher, Huber, Gercke, Schick, Volkmann.

Der Schiedspruch steht in der Hauptfrage eine Verlängerung der Lohnabkommen bis zum 31. Juli vor. Ob die Arbeitgeber dem Spruch zustimmen werden, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Auch auf Arbeitnehmerseite sind Bedenken gegen die Bindung auf ein halbes Jahr laut geworden. Beide Teile haben hier eine große Verantwortung zu übernehmen; es gilt hier, das in den langen Jahren so mühsam aufgebaute Tarifgebäude vor größerem Schaden zu bewahren. Einen vertragslosen Zustand kann das so schwer darniederliegende Holzgewerbe einfach nicht gebrauchen, das mögen die Kreise bedenken, die in einem Lohnabbau das einzige Mittel zur Rettung des Gewerbes erblicken. Man soll auch nicht so trostlos in die Zukunft blicken, der Kern der deutschen Wirtschaft ist gesund, daran können auch die größten Pessimisten nicht zweifeln. Es gilt nur, die Auswüchse zu beseitigen, der Weg zur Gesundung muß gemeinsam gefunden werden.

Eine Erinnerung an die furchtbare Währungskrise.

Die Währungskrise in den einzelnen Ländern war ebenfalls Gegenstand der großen Erhebung des Internationalen Arbeitsamts über die Produktion, über die eine soeben erschienene Schrift in deutscher Sprache berichtet. Wie gewaltig sich die Währungsverhältnisse in den verschiedenen Ländern veränderten, zeigt eine bemerkenswerte Tabelle dieser Schrift, der folgende interessante Schilderung entnommen sei, um wenigstens versuchsweise die fast unaussprechliche Gewalt der Wertumwälzungen darzutun, die in den beigelegten Logarithmentafeln ihren Ausdruck findet. Man hat nämlich festgestellt wie hoch diese graphische Darstellung hätte sein müssen, wenn man an ihrer Stelle eine arithmetische Reihe hätte drucken

Dreißig eiserne Sklaven auf jeden Einwohner.

Von Anton Erbelenz.

Washington, November 1925.

Die Löhne der Arbeitnehmer in den Vereinigten Staaten sind nominell viermal so hoch, wie die deutschen Löhne. In Kaufkraft ausgedrückt sind die Löhne mehr als doppelt so hoch als in Deutschland. Der amerikanische Arbeiter und Angestellte hat seinen realen Lebensstandard seit 1913 um mindestens 25 Prozent gebessert. Die Gewinne des amerikanischen Unternehmers sind mindestens doppelt so hoch, als die seines deutschen Kollegen in normalen Zeiten. Trotzdem kann der amerikanische Unternehmer mit dem deutschen gut konkurrieren, und trotzdem oder vielleicht deshalb, kann die Zeit kommen, daß die amerikanische Industrie einen guten Teil der europäischen und auch der deutschen Industrie erdrückt. Wie geht das zu? Wie ist das möglich? Wir hören immer wieder, die deutsche Industrie müsse zu hohe Löhne zahlen und sei deshalb nicht wettbewerbsfähig. Und gleichzeitig sehen wir, wie die amerikanische Industrie viermal so hohe Löhne zahlen kann und dennoch den deutschen Wettbewerb schlägt.

Herr Direktor Köttgen von den Siemens-Schuckertwerken ist mit einem kleinen Stab von Wissenschaftlern nach Amerika gereist, um dieses Rätsel zu lösen. Er gibt uns in seinem Buche zwei Gründe für diese geheimnisvolle Erscheinung: die amerikanische Landwirtschaft braucht, um den Nahrungsbedarf ihrer Bevölkerung zu erzeugen, rund 29 Prozent der Erwerbstätigen zu beschäftigen, während die deutsche dazu 43,3 Prozent der Erwerbstätigen benötigt. Zweitens arbeiten die amerikanischen Arbeiter mehr. Die ersten Ziffern kann man stark bezweifeln. Sie sind etwas zurechtgestrichelt und bedürfen der Korrektur. Aber es ist zuzugeben, daß der Nahrungsbedarf für die Bevölkerung der Vereinigten Staaten etwas billiger ist.

Ein Studium der Statistiken und des Landes selbst führen zu folgenden Feststellungen. Die Wirtschaft der Vereinigten Staaten hat höhere Löhne und höhere Gewinnmöglichkeiten, weil

1. der Nahrungsmittelbedarf etwas billiger ist,
2. ein Raubbau an Kohlen, Öl und Naturgas billigere Brennstoffe liefert,
3. eine höhere Entwicklung der Technik in manchen Betrieben einen höheren Ertrag bringt,
4. der Arbeiter etwas mehr leistet und sich stärker mit dem Wohlergehen der Wirtschaft verbunden fühlt,

wollen, d. h. eine nur aus übereinandergesetzten Ziffern bestehende Tabelle: „Wenn man von der Entfernung zwischen dem Grade 100 und dem Grade 200 der Hauptzahlen der vorliegenden graphischen Darstellung, deren Entfernung 28,125 Millimeter ist, ausgeht, so würde die entsprechende Zahl für Polen für den August 1921, in einer arithmetischen Reihe ausgedrückt, eine Höhe von 18 Metern haben. Wollte man in gleicher Weise die dem Werte 123 Dollars in Berlin im August 1923 entsprechenden Maßziffern darstellen, so würden diese die Höhe des Mont-Blanc erreichen. Anfang September desselben Jahres aber hätte man in solcher Weise den Wert des Dollars in Rubeln nur durch eine Zahlenreihe ausdrücken können, die die Länge des Durchmesser der Erde hat, das ist 12 730 Kilometer. Ende desselben Monats war der Preis des Dollars in deutscher Mark so gestiegen, daß diese Zahlenreihe die Länge des Erdumfangs gehabt hätte, und wieder einen Monat später hätte man die Entfernung von der Erde zum Monde (384 000 Kilometer) nehmen müssen, um in einer solchen Zahlenreihe den Preis des Dollars in Berlin festzuhalten, und Ende November 1923, als die Mark stabilisiert war, und der Wert des Dollars, an der bisherigen Mark gemessen, dem Betrage von 4 Billionen 200 Milliarden entsprach, hätte das Diagramm zur Aufstellung der Reihe für eine solche Zahl (100 045 640 Millionen) eine Höhe von 28 Millionen Kilometern gehabt oder etwa drei Viertel der Entfernung von der Erde zur Venus, die 40 Millionen Kilometer beträgt, oder fast ein Fünftel der Entfernung der Erde von der Sonne (149 Millionen Kilometer). Um die Zeit, als der Völkerbund die österreichische Krone stabilisierte, stieg der Dollar in Oesterreich mit einer Geschwindigkeit von 21 Kronen täglich. Als in Polen die Stabilisierung der polnischen Mark erfolgte, betrug die Steigerung des Preises des Dollars in Warschau 68 polnische Mark in der Minute. Als Rußland den Tschermonek einfuhrte, der einen Wert von 10 Goldrubeln besitzt, ging der Dollar in Petrograd in jeder Sekunde um 18 000 Rubeln in die Höhe, und als Deutschland durch die Rentenmark zur Stabilisierung der Mark gelangte, stieg der Dollar mit einer Geschwindigkeit von 3 Millionen Papiermark in jeder Sekunde.“

Die Berufskrankheiten in der Unfallversicherung.

Von Paul Riegler, M. d. R.

Mit dem 1. Juli 1925 ist in der deutschen Unfallversicherung eine wesentliche Aenderung eingetreten. Nicht nur, daß von diesem Tage an die Bestimmungen der Novelle zum Unfallversicherungsgesetz zum größten Teil in Kraft getreten sind (der Rest der neuen Bestimmungen trat am 1. 1. 1926 in Kraft), mit dem gleichen Tage sind auf Grund einer Verordnung eine Reihe von gewerblichen Berufskrankheiten der Unfallversicherung unterstellt worden. Die Reichsregierung hat von der ihr im § 547 der AVO. gegebenen Ermächtigung der Ausdehnung der Unfallversicherung auf bestimmte Berufskrankheiten Gebrauch gemacht. Ein jahrelanger Kampf ist

5. Amerika als „Kriegsgewinner“ hat seine Vorkriegsschulden in Höhe von mehr als 20 Milliarden Mark abgestoßen an deren Stelle einen ähnlichen Betrag an Europa verliehen. Es ist reich an Kapital.

Die Zeit, in der der Nahrungsmittelbedarf durch Raubbau in der Landwirtschaft zu sehr billigen Preisen gedeckt wurde, ist im Großen und Ganzen vorbei. Der jungfräuliche Boden, den die ersten Pioniere vorfanden, ist erschöpft. Er muß im schnell anwachsenden Maße mit all der Ueberlegung und technischen Raffinesse bearbeitet werden, die in Deutschland und einigen anderen europäischen Ländern zu jenem bedeutend höheren Hektarertrag geführt, der uns die Führung in der Intensität landwirtschaftlicher Arbeit gesichert hat. Der amerikanische Farmer der Pionierzeit mißbrauchte seinen Grund und Boden, verreckte seine Produkte und wurde trotzdem noch ein wohlhabender Mann, weil der Wert seines Bodens mit der zunehmenden Bevölkerungszahl stieg und ihm eine Bodenrente in den Schoß warf, durch die er, wenn er seine Farm verkaufte, ein wohlhabender Mann wurde. Das hat im Großen und Ganzen jetzt ein Ende. In der Zeit der Dollarinflation im und nach dem Kriege haben viele Farmer zu sehr hohen Preisen ihren Besitz gewechselt. Bei Erbteilungen vollzieht sich derselbe Prozeß. Seit Jahren nimmt die Zahl der Farmer ab, nicht nur verhältnismäßig, sondern auch absolut. Besonders in den industriellen Gegenden gibt es nicht wenige Farmer, die ihre Betriebe verlassen, verwildern lassen und zu besseren Bedingungen zur Arbeit in die Städte gehen. Wenn trotzdem eine gewisse Ueberlegenheit in der Billigkeit der Nahrungsmittelherzeugung vorhanden ist, so beruht sie 1. in dem für manche Erzeugnisse günstigen Klima (Baumwolle im Süden, Obst in Kalifornien und Florida); 2. darin, daß immer noch ein Teil günstigerer Böden vorhanden ist; 3. in der Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen; 4. in einer teilweise ungenügenden Bezahlung der landwirtschaftlichen Produkte. Der erste Vorteil ist natürlich und unabänderlich. Der zweite Vorteil vermindert mehr und mehr mit der Erschöpfung der Böden und der Notwendigkeit, mehr Arbeit und Kapital in die Farmen hineinzustecken. Die Maschinenverwendung können wir leicht nachahmen. Und was den vierten Punkt betrifft, so wird die Unrentabilität und damit die Stilllegung solcher Farmen einerseits und andererseits die Selbst- und Staatshilfe durch Genossenschaften usw. für baldige Korrektur sorgen.

(Fortsetzung folgt.)

mit zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. Nicht alle Wünsche sind erfüllt worden. Nicht alle Berufskrankheiten werden erfasst, und die der Versicherung unterstellten Berufskrankheiten gelten auch nur dann als der Versicherung unterliegend, wenn sie durch Arbeit in bestimmten Betrieben entstanden sind. Diese Bestimmungen werden noch recht viele Streitfälle hervorrufen. Eine Reihe von ungesprochenen Berufskrankheiten bleiben unberücksichtigt. Und die Ausnahmebestimmung bestimmter Betriebe dient auch nicht dazu, berechnete Forderungen zu erfüllen. Umso mehr muß es Aufgabe aller interessierten Kreise, namentlich aber der Funktionäre in der Arbeiterbewegung und insbesondere der Angestellten in den Krankenkassen sein, sich mit den Bestimmungen der Verordnung selbst, wie auch mit den zur Durchführung erlassenen Richtlinien bekannt zu machen. Nur die sorgfältige Beachtung dieser Bestimmungen wird es ermöglichen, den Erkrankten zu seinem Recht zu verhelfen.

Ueber die der Versicherung unterstellten Berufskrankheiten und die dafür in Betracht kommenden Betriebe bestimmt die Verordnung:

II	III
Nr. Gewerbliche Berufskrankheit	Betriebe, welche der Versicherung gegen die in Spalte II bezeichneten Krankheit unterliegen
1. Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	<p>Nr. 1—7 Betriebe, in denen Versicherte regelmäßig der Einwirkung der in Spalte II bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind</p> <p>Glasbläsen</p> <p>Betriebe, in denen Versicherte der Einwirkung von Röntgenstrahlen oder anderer strahlender Energie ausgesetzt sind</p> <p>Betriebe des Bergbaues</p> <p>Betriebe des Erzbergbaues im Gebiete von Schneeberg (Freistaat Sachsen)</p>
2. Erkrankungen durch Phosphor	
3. Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	
4. Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	
5. Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen Erkrankungen durch Nitro- oder Amidverbindungen der aromatischen Reihe	
6. Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	
7. Erkrankungen von Hautkrebs durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und verwandte Stoffe	
8. Grauer Star bei Glasmachern	
9. Erkrankungen durch Röntgenstrahlen oder andere strahlende Energien	
10. Wurmkrankheit der Bergleute	
11. Schneeberger Lungenkrankheit	

Für die Durchführung der Versicherung bestimmt die Verordnung nun, daß der Versicherung nur die neben der Krankheit in Spalte III aufgeführten Betriebe unterliegen, sofern sie unter die Gewerbeunfallversicherung fallen. Eine Entschädigung wird gewährt, wenn die Krankheit durch berufliche Beschäftigung in einem der Versicherung gegen die Krankheit unterliegenden Betriebe verursacht ist. An die Stelle der Körperverletzung durch Unfall (Unfall ist ein plötzliches einmaliges Ereignis) tritt die Erkrankung an einer gewerblichen Berufskrankheit, an die Stelle der Tötung durch Unfall der Tod infolge einer gewerblichen Berufskrankheit. Als Zeitpunkt des Unfalles gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung. Liegt die Befürchtung vor, daß eine gewerbliche Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, wenn der Versicherte weiter in einem Betrieb beschäftigt wird, welcher der Versicherung gegen die Krankheit unterliegt, so kann ihm der Versicherungsträger eine Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente so lange gewähren, als er die Beschäftigung in einem solchen Betrieb unterläßt. Diese Übergangsrente ist neben der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen.

Diese Bestimmungen der Verordnung lassen schon erkennen, welches Maß von Aufmerksamkeit und Beachtung aller Vorgesetzten notwendig ist, um die Ansprüche der Berechtigten zu sichern. Für die Berater der Versicherten wird es notwendig sein, die Betriebe in seinem Tätigkeitsbezirk festzustellen, welche der Versicherung

unterliegen. Und dann wird er die Erkrankungen in diesen Betrieben sorgsam beachten müssen. Unfall verhüten ist besser, als Unfall heilen, muß auch hier die Lösung sein. Naturgemäß liegt die Feststellung einer Berufskrankheit dem Arzt ob. Die Verordnung weist daher die Anzeigepflicht dem behandelnden Arzt zu. Auch der Unternehmer hat die Anzeigepflicht. Anders wie bei einem Unfall, wobei die Anzeige der Polizeibehörde erstattet werden muß, ist die Anzeige bei einer Berufskrankheit dem Versicherungsamt zu erstatten. Den Ärzten wird durch diese Anzeigepflicht eine beachtenswerte entscheidende Stellung in der Durchführung der Versicherung zugewiesen. Er entscheidet zunächst, ob eine Berufskrankheit im Sinne der Verordnung vorliegt. Ohne der Tätigkeit der Ärzte irgendwie nahe treten zu wollen, scheint mir aber doch notwendig, daß auch die Versicherten und ihre Berater sich um das Wesen der Berufskrankheit etwas mehr kümmern. Es wird hin und wieder notwendig werden, sich mit der Beurteilung des Falles durch den behandelnden Arzt nicht zufrieden zu geben. Nicht immer wird, das weiß jeder, der in der Praxis der Krankenversicherung einigermaßen sich auskennt, die Feststellung der Krankheit und ihrer Ursachen mit der Sorgfalt vorgenommen, wie sie zur Feststellung von Berufskrankheiten notwendig ist. Auch die Verordnung legt dem Versicherungsamt die Pflicht auf, einen durch den behandelnden Arzt gemeldeten Krankheitsfall durch einen „geeigneten Arzt“ untersuchen zu lassen. Die Erkennung von Berufskrankheiten, die Erkennung des Zusammenhanges, ja die Bestimmung der Art vieler hier in Frage kommender Krankheiten ist auch für den erfahrenen Arzt schwierig und bei manchen Krankheiten werden überhaupt nur Ärzte mit besonderer Vorbildung in der Lage sein, ein einwandfreies Urteil abzugeben, sagt die Begründung der Verordnung. Diese Untersuchung durch „einen geeigneten Arzt“ veranlaßt das Versicherungsamt auf erfolgte Anzeige des behandelnden Arztes oder des Unternehmers. Wird es nicht häufig notwendig werden, eventuell gegen die Ansicht des behandelnden Arztes eine Untersuchung durch einen „geeigneten Arzt“ herbeizuführen? Die Ausführungen der Begründung der Verordnung zwingen fast dazu. Hier müssen im Grachten die Berater der Versicherten einsehen. Schon kommen Mitteilungen, daß Krankheiten, die bislang als Berufskrankheiten angesprochen wurden, nimmere als mit dem Beruf gar nicht in Verbindung stehend bezeichnet werden. Gewiß geben die Richtlinien über gewerbliche Berufskrankheiten, die im Anschluß an die Verordnung vom Reichsarbeitsminister aufgestellt worden sind, den Ärzten mancherlei Hinweise. Aber sorgsamste Aufmerksamkeit und sorgsamste Beachtung aller Krankheitsfälle in den der Versicherung unterliegenden Betrieben seitens der Versicherten, ihrer Berater und insbesondere auch der Krankenkassen ist doch trotz aller dieser Anweisungen geboten.

Für die Bekämpfung der Berufskrankheiten und ihrer Folgen ist wichtig die Bestimmung, nach welcher neben der Rente für Erwerbsunfähigkeit die Berufsgenossenschaft dem Verletzten, wenn zu befürchten ist, daß die Berufskrankheit wieder entsteht oder sich verschlimmert, wenn er in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt wird, eine Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente gewähren kann, so lange er die Beschäftigung in einem solchen Betriebe unterläßt. Die Bestimmungen des § 558 zeigen hier wohl den Weg. Wichtig ist auch die Bestimmung, daß in allen

Der hatte abgenutztes Werkzeug und seilte sich nicht an



Fällen, in denen es streitig ist, ob ein Krankheitszustand ganz oder teilweise Berufskrankheit im Sinne der Verordnung ist oder in denen der Anspruch sonst dem Grunde nach streitig ist, der Rekurs zulässig ist. Dadurch ist es möglich, alle grundsätzlichen Fragen vor das Reichsversicherungsamt zu bringen.

Ueberblickt man das Ganze, so ist ein Fortschritt unverkennbar. Aber nun kommt es darauf an, diesen Fortschritt im Gesetz auch in die Praxis zu übertragen. Den Beratern der Versicherten, und das sind doch nun einmal die gewerkschaftlichen Organisationen, entsteht dadurch eine bedeutende Aufgabe.

Unfallverhütung an Holzbearbeitungsmaschinen.

Von Gewerbekontrollleur Schröder, Tien

Die Unfälle an Holzbearbeitungsmaschinen betragen einen wesentlichen Prozentsatz aller Maschinenunfälle; hinsichtlich ihrer Art sind es in den meisten Fällen naturgemäß Fingerverletzungen, die zum Teil als vollständige Verstümmelungen der Hände bezeichnet werden müssen; in fast allen Fällen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Gefolge haben und somit außerdem einen Verlust an Arbeitskraft für das Wirtschaftsleben bedeuten. Es muß daher Pflicht aller beteiligten Kreise sein, nichts unversucht zu lassen, um die Unfälle, für die an Holzbearbeitungsmaschinen, bzw. in deren Bereiche beschäftigten Arbeiter tunlichst herabzumindern.

Seitens der Holzberufsgenossenschaften sind für die einzelnen Maschinen besondere Unfallverhütungsvorschriften erlassen, die gewissenhaft befolgt und angewendet, ganz wesentlich zur Verhütung von Unfällen beitragen können. Aber leider muß immer wieder festgestellt werden, daß auch Arbeitnehmer die ihnen zur Pflicht gemachte Beachtung von Verhaltensmaßnahmen und Benutzung von Schutzvorrichtungen verabsäumen und so folgenschwere Unfälle erleiden. Die Schutzvorrichtungen werden meistens unter dem Vorwande entfernt, daß sie hinderlich wirken und einen schnelleren Arbeitsvorgang hemmen. Hierbei ist dem angewandten Lohnsystem in der Regel auch eine große Bedeutung beizumessen. Aus die e r Gründe ist gemäß Reichsmanteltarif für das deutsche Holzgewerbe die Akkordarbeit an gefährlichen Arbeitsmaschinen für unzulässig erklärt worden.

Ein besonderes Augenmerk ist von jeher von beteiligter Seite darauf gerichtet worden, unter Ausschaltung der Einstellung des Arbeiters die Werkzeuge so auszubilden, daß eine Unfallgefahr nicht mehr besteht oder doch wenigstens herabgemindert ist. Nach Erfab der Bierkantwellen an den Abriechhobelmaschinen durch die runde Messerwelle z. B. ist die Zahl der Unfälle an den bezeichneten Maschinen, sowie auch ihre Schwere, wesentlich herabgemindert worden. Bierkantwellen werden nur noch ganz vereinzelt vorzufinden, ihre Weiterbenutzung ist den Betriebsinhabern untersagt. Die bei den runden Messerwellen noch vorkommenden Verletzungen sind nur leichter Art und sind hauptsächlich auf die Nichtbenutzung der Messerschutzhäuben zurückzuführen. Die Bauart der bisher vielfach üblichen Blechhäuben ist allerdings wenig dazu angetan, das Interesse der Arbeiter für die Benutzung dieser Einrichtung zu gewinnen. Die scharfen Kanten der Bleche geben häufig Anlaß zu leichteren Verletzungen, außerdem steht bei nur teilweiser bedeckter Messerpalte ein Teil der Haube über den Hobeltisch seitlich hinaus und hindert so den Verkehr, sowie das Hantieren an der Maschine. Vorteilhafter ist die Bauart, die mehreren mittels Falzen miteinander verbundenen dünnen Brettstücken bzw. Blechtafeln besteht, da hier ein Ueberstehen über den Arbeitstisch wegfällt.

Ähnlich wie bei den runden Messerwellen hat der Gedanke, den Schutz des Arbeiters möglichst in das Werkzeug selbst zu legen, zur Konstruktion von sogenannten Sicherheitsfräsern geführt. Diese bestehen aus zwei oder mehreren Schneidezähnen, und dazwischenliegenden, mit ersteren verbundenen Schutzzähnen, welche für alle Größen und Profile hergestellt werden können. Die Vorteile dieser neuen Sicherheitsfräser bestehen 1. in leichter und gefahrlosen Ansaßen 2. der Verringerung des Kraftverbrauchs beim Andrücken der Werkstücke, 3. in der Verringerung der Rückschlaggefahr der Werkhand mit dem Fräser in Berührung kommt. Unter Berücksichtigung der schweren jetzigen Unfälle an den Holzfräsemaschinen erscheint es notwendig, dem Gedanken näher zu treten, die Benutzung der oben genannten Sicherheitsfräser durch zwingende Vorschriften der Berufsgenossenschaft, sowie behördlicherseits anzuordnen.

Die häufig vorkommenden Unfälle an Kreisfrägen geben Anlaß, darauf hinzuwirken, daß auch hierbei den angegebenen Unfallverhütungsvorschriften streng durchgeföhrt werden. Von Wichtigkeit ist die Art der Ausführung von Werkstücken an den Querschnittkreisfrägen zweckmäßig verwendet man hier einen Vorhubschlitten, wodurch bei zwingigem Rückschlagen des Holzstückes die Hände weniger leicht der Schnittfläche zu nahe kommen.

Eine weitere wesentliche Herabminderung der Unfallgefahren in den Holzbetrieben mit Holzbearbeitungsmaschinen dürfte durch das Freihalten der Gänge im Bereiche der Arbeitsmaschinen zu erreichen sein. Die in den fraglichen Gängen aufgestellten Bretter behindern die freie Bewegung des Arbeiters, der leicht selbst mit dem zu bearbeitenden Stücke an den Stapel anstößt und so in die Maschine

gerät. Auch die Anhäufung von Spänen macht den Arbeiter seinen Hantierungen unsicher, insbesondere, wenn die Späne in größeren und kleineren Holzabfällen durchstreut sind. Auch hier liegt oft die Ursache von Unfällen. Die Fortschaffung der abfallenden Späne geschieht durch eine gut wirkende Späneablaugung, die gleichzeitig den Arbeiter vor gesundheitschädlichen und lästigen Staub schützt. Neben den an den Maschinen tätigen kommen auch die den Maschinen vorübergehenden Personen durch vorbezeichnete Maßgel in Gefahr, durch Stolpern über dort lagernde Gegenstände die Maschine zu geraten.

Endlich ist noch darauf zu achten, daß die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, um bei etwa eintretenden Unfällen den Verletzten sofort die erste Hilfe zu gewähren. Es ist daher stets dafür zu sorgen, daß in den in Rede stehenden Betrieben ein der Größe des Betriebes entsprechender Verbandskasten mit dem notwendigen Inhalt bereit gehalten wird, und daß dem Betrieb mindestens zwei Personen zur Verfügung stehen, welche die zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen erforderliche Ausbildung erhalten haben. Soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist es ratsam mit den örtlichen sanitären Vereinigungen zwecks entsprechender Ausbildung von Werksangehörigen in Verbindung zu treten.

Aus den Ortsvereinen.

Westhofen (Rheinheffen). Am Donnerstag, den 4. Februar, hielt unser Ortsverein im Restaurant Kieger eine gutbesuchte Versammlung ab. Kollege Weimert, der diese eröffnete, konnte unsern Bezirksleiter Barnholt-Ulm begrüßen, dem es nach langer Zeit wieder möglich war nach hier zu kommen. Ebenfalls begrüßte er den Kollegen Arbeitersekretär Meißel-Worms, der mit dem Kollegen Barnholt erschienen war. Zunächst hielt dann unser Bezirksleiter einen Vortrag, in dem er die Wirtschaftslage, die Tariffragen und auch die der allgemeinen Arbeiterbewegung behandelte. Lebhafter Beifall lohnte ihn. Die anschließende Aussprache war sehr lebhaft und anregend, zumal auch innere Organisationsfragen besprochen wurden. Die darauf vorgenommene Vorstandswahl ergab als Vorsitzenden: Georg Maier, Schriftführer: Jacob Michele, Kassierer: August Weimert, Beisitzer: Hugo Stiehl. Nachdem auch der Punkt Verschiedenes seine Erledigung gefunden, war die Zeit schon ziemlich vorgerückt. Trotzdem blieb man nach Schluß der schon verlaufenen Versammlung in gemüthlicher Weise beisammen mit dem Wunsche, den Bezirksleiter bald wieder in Westhofen begrüßen zu können.

Bib rach (Württemberg). Unser Ortsverein hielt am Sonntag, den 7. Februar im „Schwanen“ eine Versammlung ab, um zu den gekündigten Lohnabkommen Stellung zu nehmen. Bezirksleiter Barnholt-Ulm war dazu erschienen und behandelte in seinem Referat die Forderungen der Arbeitgeber und das Ergebnis der Verhandlungen in Leipzig. Er machte den gefällten Schiedsspruch bekannt und besprach auch die wichtigsten Probleme der Wirtschaftskrise. Der Schiedsspruch wurde dann von der Versammlung angenommen. Der Bezirksleiter behandelte dann noch eine Reihe innerer Organisationsfragen, mahnte zum festen Zusammenhalten, zur fleißigen Agitation, zur genauen Beachtung der Satzungsbestimmungen, worauf der Vorsitzende, Kollege Heilig, die gutverlaufene Versammlung schließen konnte mit dem Erwünschten, zum fleißigen Besuch auch der anderen Versammlungen.

Briefkasten.

Rudolstadt. Der § 9 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 bestimmt:

„Eine Wartezeit besteht überhaupt nicht für Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als 6 Wochen oder nach Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden.“

Dieses gilt auch heute noch und darum sollte man fragen, worauf sich der öffentliche Arbeitsnachweis stützt, wenn er etwas anderes anordnet. Von einer Bestimmung, die dem Arbeitsnachweis Recht gibt, ist uns nichts bekannt.

H. Sch. Sorgt dafür, daß die Betriebsräte neu gewählt werden, denn sonst ist es euer Schaden. Der Betriebsrat muß nach den gesetzlichen Vorschriften gewählt sein, sonst stehen ihm die gesetzlichen Rechte nicht zu; es fehlt ihm auch der Entlassungsschutz.

Eine angemessene

Unterstützung

erhält künftig nur dasjenige Mitglied, das Beiträge entsprechend dem Stundenverdienst zahlt!